

länglich und Entsetzung nach den Gesetzen durchaus unstatthaft; so ist die völlige Unabhängigkeit nicht gefährdet, und ich selbst habe als Augenzeuge erfahren, wie wenig fremdartige Rücksichten den Gang der Justiz in Frankreich verhindern. Es war dieses in einem wichtigen Proceß, der von der einen Seite mehrere in hohen Würden stehende Vertraute des Kaisers nahe angien. Nichts desto weniger entschied das Appellations-Gericht in letzter Instanz zu Gunsten ihrer sehr unbedeutenden Gegner, und verurtheilte jene einstimmig zur Bezahlung großer Summen, weil man allein das Recht nicht die Gunst und anderweitige Verdienste um das Vaterland berücksichtigte. Aus einem solchen Verfahren kann man jedesmal, wenn auch nicht auf die Gesinnungen des Regenten, doch sicher auf einen rechtlichen Geist der Verfassung schließen.

Zuletzt komme ich auf das Cassations-Gericht, das seine Sitzungen zu Paris hält; das oberste von allen, dem eine gewisse Aufsicht über die erwähnten Behörden, die Rüge der Uebertretung gesetzlicher Formen zustehet. Zur richterlichen Untersuchung dieses Tribunals eignen sich nur höchst wichtige Sachen, wohin denn auch alle Straf-Erkenntnisse gerechnet werden. Dem zufolge sind die Aussprüche der Criminal-Gerichte ohne Ausnahme der Revision in dieser Instanz unterworfen. Nur erst wenn die Gesetze der Wahrscheinlichkeit — der Ausspruch der Jury —; das strenge Recht — nach der Meinung der ersten Richter —; und alles in gehöriger Form wider den Angeklagten spricht

— die Revision — soll man ihm Rechte entziehen dürfen, die menschliche Gewalt nicht zu ersetzen vermag. — Folgendes ist in kurzem die Procedur:

Der eines Verbrechens verdächtige, wird von einem Richter in der Eigenschaft eines Directors der Jury abgehört, welcher den auf diese Weise instruirten Proceß der aus Standesgenossen des Angeklagten bestehenden Jury übergiebt; nachdem diese Geschwornen sich von den Resultaten der frühern Verhandlungen unterrichtet, und alle Zeugen-Aussagen vernommen haben, erkennen sie: ob die Anklage Statt finde? Im Fall der Unstatthaftigkeit ist der Angeklagte freigesprochen, dergestalt, daß er um dieselbe Sache nie wieder in Untersuchung gezogen werden darf. Hat dagegen die Anklage nach dem Ausspruch der Geschwornen Statt, so wird eine andere, die Urtheils Jury, aus Bürgern gleicher Art berufen. Dem Angeklagten stehet es frei, nach Gutdünken einen Fürsprecher zu wählen, oder den anzunehmen, welcher ihm von Amtswegen in Ermanglung eines andern bestellt wird; Zeugenverhöre, so wie eigne Vorträge sind ihm gestattet, und erst wenn alle rechtlichen Mittel zu seiner Vertheidigung gehörig untersucht sind, spricht die Jury über seine Schuld. Nachdem der Angeschuldigte solchergestalt von seines Gleichengerichter, wendet der Richter im Fall der erkannten Strafbarkeit das Gesetz an, und verliest die dem Verbrechen angedrohte Strafe. Zur Rechtskraft dieses Erkenntnisses bedarf es aber noch der Revision durch das Cassations-Gericht. Ver-
säumung